

FDP.Die Liberalen Basel-Stadt T +41 (0)61 313 50 40 4000 Basel

info@fdp-bs.ch www.fdp-bs.ch

per E-Mail: bvdra@bs.ch

Bau-und Verkehrsdepartement Rechtsdienst Münsterplatz 11 CH-4001 Basel Basel, 25. November 2021

Vernehmlassung zur Gebührenverordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (GebV NöRG)

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Keller, Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung in obengenannter Angelegenheit und nehmen gerne wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Bemerkungen

Die FDP.Die Liberalen Basel-Stadt erachten den öffentlichen Raum als zentrale Ressource für unser Gemeinwesen, dem als Begegnungsraum aller Einwohnerinnen und Einwohnern eine wichtige gesellschaftliche und demokratische Funktion zukommt. Zudem ist ein attraktiver und belebter öffentlicher Raum ein zentraler Standortfaktor und seine Belebung schafft nicht zuletzt soziale Kontrolle und damit auch Sicherheit. Entsprechend verweisen wir bei der Erörterung der Gebührenordnung für die Nutzung des öffentlichen Raumes explizit auf den Zweckartikel des Gesetztes über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG), § 1 Abs. 2 NöRG: Es bezweckt, den öffentlichen Raum für die Allgemeinheit als attraktiven Lebensraum zu erhalten und zu entwickeln. Diese Zielsetzung ist bei der Regulierung und Festsetzung der Gebühren für die Nutzung des öffentlichen Raumes stets zu beachten.

Entsprechend begrüssen wir, dass mit dem Erlass der Gebührenverordnung über die Nutzung des öffentlichen Raumes (GebV NöRG) keine Gebührenerhöhungen bei den Nutzungsgebühren beabsichtigt sind. Die Nutzung des öffentlichen Raumes zu unterschiedlichen Zwecken darf nicht verteuert werden und bei der Bemessung der Nutzungsgebühren ist insbesondere das grundsätzliche öffentliche Interesse an einer vielfältigen und aktiven Nutzung des öffentlichen Raumes zu beachten und entsprechend auch § 28 Abs. 2 lit d GebV NöRG zu gewichten.

Die vom NöRG vorgesehen Unterscheidung zwischen Nutzungs- und Bearbeitungsgebühren schafft Transparenz und wird mit der GebV NöRG endlich vollzogen. Es ist allerdings nicht nachzuvollziehen, wieso dieser mit dem Gesetz eingeführte Grundsatz erst mehr als sieben Jahre nach Inkraftreten des Gesetzes in einer Verordnung vollzogen wird. In den Vernehmlassungsunterlagen wird hierzu keine Begründung geliefert. Die FDP.Die Liberalen Basel-Stadt haben die klare Erwartung an den Regierungsrat und die Verwaltung, dass gesetzliche Grundlagen deutlich schneller umgesetzt werden. Auch eine weiter wesentliche Neuerung des NöRG, die speziellen Nutzungspläne, sind nach mehr als sieben Jahren immer noch nicht in Kraft und da sie ihre vom Gesetzgeber intendierte Wirkung wohl nie entfalten werden können, stellt sich die Grundsatzfrage, ob das NöRG als Grundlage der GebV NöRG nicht einer grundsätzlichen Überarbeitung bedarf.

Unbesehen davon ist die mit der GebV NöRG beabsichtigte rechtliche Konsolidierung der Gebührenvorschriften und Tarife für die Nutzung des öffentlichen Raumes begrüssenswert. Leider wird in dem vorliegenden Entwurf die Gelegenheit aber nicht genutzt auch die Gebühren nach Plakatverordnung, Parkraumbewirtschaftungsverordnung sowie nach der Verordnung betreffend Messen und Märkte in einem Erlass zusammenzuführen. Dies ist eine verpasste Chance, da so Transparenz und Vergleichbarkeit der Gebühren hergestellt werden könnte und es indirekt auch ersichtlich würde, welcher Wert den unterschiedlichen Nutzung zugeschrieben wird.

Hingegen begrüssen wir, dass bei bloss meldepflichtigen Nutzungen unabhängig vom Bewilligungsprozess auch künftig keine Nutzungsgebühren erhoben werden. Dies gewährleistet den niederschwelligen Zugang zum öffentlichen Raum. Bei der Veranstalterbewilligung – einer weiteren wesentlichen Neuerung des NöRG - läuft der vorliegende Entwurf der GebV NöRG Gefahr, zahlreiche Veranstaltungen existenziell zu gefährdend und einer regen Nutzung des öffentlichen Raumes entgegen zu wirken.

2. Veranstalterbewilligung

Die in § 6 Abs. 2 vorgesehene Regelung verbietet es Veranstaltern im Rahmen ihrer Veranstaltungen von Standbetreibern und weiteren Nutzniessern der Veranstaltung mehr Nutzungsgebühren zu erheben, als sie im Rahmen der Veranstalterbewilligung selbst zu entrichten haben. In den Erläuterungen wird zwar die Möglichkeit eingeräumt, Aufwandgebühren für Infrastrukturen und die Ver- und Entsorgung zu erheben, und in § 6 Abs. 4 auch die Möglichkeit, eine Bewilligungsgebühr zu erheben. Damit werden aber die zahlreichen Aufwände eines Veranstalters in keiner Weise abgedeckt und es wird verunmöglicht, dass die Nutzniesser einer Veranstaltung an diesen Aufwänden beteiligt werden können.

Ein solche Regelung wäre eine ernsthafte Bedrohung zahlreicher etablierter Veranstaltungen auf öffentlichem Grund und würde in Kombination mit der in § 9 vorgesehenen Gebührenbefreiung für Veranstaltungen mit Swisslos-Fonds- oder Swisslos-Sportfonds-Beiträgen zur absurden Situation führen, dass zahlreiche Anlässe zwar mit öffentlichen Mitteln gefördert würden, sie aber zugleich gehindert würden, selber Einnahmen zu generieren. Zugleich wäre es auch eine Ungleichbehandlung gegenüber Anlässen, die für ihre Veranstaltungen auf öffentlichem Grund Eintritte verlangen, ist dies doch einfach ein anderer Weg, um die Veranstaltungskosten zu refinanzieren.

Die Aussage in den Erläuterungen, Veranstalter dürften keinen Gewinn erzielen, indem sie den ihnen zur Verfügung gestellten öffentlichen Raum an Dritte weitergeben steht klar im Widerspruch zu den Erläuterungen im Ratschlag zum NöRG vom 26. März 2013. Dort schreibt der Regierungsrat zu § 21 NöRG *Veranstalterbewilligung*: "Die Möglichkeit, einen Gewinn zu erzielen, wird durch die Bindung an das Äquivalenz- und Interessenprinzip begrenzt." (S. 54) Eine Begrenzung der möglichen Gewinnspanne für einen Veranstalter ist aber explizit kein Ausschluss eines möglichen Gewinnes. Entsprechen muss der Regierungsrat hier im Sinne des Gesetzgebers von seiner in § 21 Abs. 5 Satz 2 NöRG eingeräumten Kompetenz gebrauch machen und § 6 GebV NöRG gesamthaft streichen oder dahingehend anpassen, dass es Veranstaltern ermöglicht wird im Rahmen der Gebührenerhebung einen Gewinn zu erzielen.

3. Wohltätige, gemeinnützige, kulturelle oder sportliche Nutzungen

Mit § 8 Abs. 2 lit. f und Abs. 3 wird der Standortförderung ein übermässiges Vorrecht eingeräumt, das so vom Gesetzgeber nicht vorgesehen wurde. Es ist nicht ersichtlich, wieso sich der Regierungsrat hier nicht einfach generell ermächtigt, Veranstaltungen auf Gesuch hin im Einzelfall von den Nutzungs- und Bewilligungsgebühren zu befreien. Die Begründungspflicht läge dann beim Regierungsrat und es könnte nicht einfach auf einen generischen (vermeintlichen) standortfördernden Effekt verwiesen werden.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

FDP.Die Liberalen Basel-Stadt

Elias Schäfer

Vize-Präsident FDP. Die Liberalen Basel-Stadt

F. Schafer